

Bericht

Spenden und Drittmittel- Zuwendungen an die Salzburger Landeskliniken

Juni 2024



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

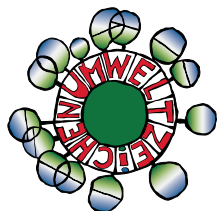
Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042 3500
Fax: +43 662 8042 3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, Juni 2024
Zahl: 003-3/246/21/1-2024

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

Spenden und Drittmittel-Zuwendungen an die Salzburger Landeskliniken

Juni 2024

003-3/246/21/1-2024

Kurzfassung

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte die Spenden und Drittmittel-Zuwendungen an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) in den Jahren 2018 bis 2022. Ziel der Initiativprüfung war die Ermittlung der monetären Spenden und Drittmittel im geprüften Zeitraum, deren Verwendung und die Einhaltung der von der SALK definierten Prozesse und des Internen Kontrollsystems.

Nicht geprüft wurden Drittmittel, welche ausschließlich über die Clinical Research Center Salzburg GmbH (CRCS) abgewickelt wurden.

Für die Annahme von Spenden (Schenkungen) und Drittmittel-Zuwendungen (Förderungen von privater oder öffentlicher Seite) waren SALK-intern detaillierte Prozesse definiert. Diese waren in diversen „Organisationsrichtlinien“ (OR) sowie in internen Informationsschreiben dokumentiert und für alle Mitarbeiter zwingend anzuwenden.

Spenden:

- Insgesamt wurden im geprüften Zeitraum Spenden von Einzelpersonen und Unternehmen in der Höhe von rund 2,18 Mio Euro getätigt.
- Die erforderlichen Formalkriterien und Prozesse für die Annahme von Spenden wurden in den vom LRH angeforderten und geprüften Unterlagen eingehalten bzw erfüllt.
- Bei Spenden über 10.000 Euro wurde ein Schenkungsvertrag errichtet.
- Die SALK definierte die Verwendung von nicht zweckgewidmeten Spenden mit Hilfe interner Vorgaben.
- Die Einzahlung der Spenden erfolgte überwiegend bargeldlos.

Der LRH empfiehlt die interne Spendeninformation in eine Organisationsrichtlinie aufzuwerten. Weiters sollte der Begriff „wiederkehrende Zahlung“ definiert werden.

Drittmittel:

- Insgesamt wurden der SALK von Privatpersonen, Körperschaften und Unternehmen Drittmittel zur Verfügung gestellt. Im geprüften Zeitraum wurden rund 19,5 Mio Euro an Drittmitteln abgerufen.

- Der LRH forderte sämtliche Drittmittel-Projekte für den geprüften Zeitraum von der SALK an. Daraus zog der LRH Stichproben für alle Standorte der SALK. In den ausgewählten Stichproben wurden sämtliche erforderlichen Formalkriterien und Prozesse für die Annahme von Drittmittel-Zuwendungen eingehalten bzw erfüllt.

Der LRH unterstützt den Wunsch der SALK eine verantwortliche zentrale Stelle für Drittmittel einzurichten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen	11
1.1	Anlass der Prüfung.....	11
1.2	Gegenstand, Umfang und Ziel der Prüfung	11
1.3	Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit	12
1.4	Zeitlicher Ablauf der Prüfung	12
1.5	Aufbau des Berichtes.....	12
2.	Definition Spenden und Drittmittel	14
2.1	Definition Spende.....	14
2.2	Definition Drittmittel	14
3.	Spenden an die SALK	15
3.1	Rechtliche Grundlagen.....	15
3.1.1	Interne Richtlinien und Vorgaben seitens der SALK	15
3.2	Spendenarten	16
3.2.1	Allgemeine Spenden	16
3.2.2	Zweckgewidmete Spenden.....	17
3.2.3	Exkurs Vermächtnis	17
3.3	Prozess Spendenannahme	17
3.3.1	Allgemeines	17
3.3.2	Zuordnung von Spenden	20
3.4	Spenden im geprüften Zeitraum.....	20
4.	Drittmittel an die SALK	23
4.1	Grundlagen	23
4.1.1	Organisationsrichtlinien	23
4.2	Prozess Annahme von Drittmitteln	24
4.2.1	Allgemeines	24

4.2.2	Organisatorische Abwicklung	25
4.2.3	Voraussetzungen für die Auszahlung von Drittmitteln	28
4.3	Drittmittel im geprüften Zeitraum.....	30
4.3.1	Höhe und Verwendung.....	30
5.	Anhang	33
5.1	Gegenäußerung der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH	33

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abs	Absatz
-----	--------

B

bzw	beziehungsweise
BAO	Bundesabgabenordnung

C

CDK	Christian-Doppler-Klinik
CRCS	Clinical Research Center Salzburg GmbH

D

Dr	Doktor
DSA	Bezeichnung für ein Drittmittelkonto (SAP) in der SALK.

E

EStG	Einkommensteuergesetz 1988
etc	et cetera
EU	Europäische Union

F

ff	fortfolgend
----	-------------

G

ggf	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

I

Intranet	Das Intranet ist ein Teil des Firmennetzwerks, das nicht öffentlich zugänglich ist und andere, zusätzliche oder eingeschränkte Funktionen nur für Mitarbeiter der SALK bietet.
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
iVm	in Verbindung mit

K

KStG	Körperschaftsteuergesetz 1988
------	-------------------------------

L

L-BG	Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987
L-VBG	Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000
LK	Landesklinik
LKH	Landeskrankenhaus
LRH	Salzburger Landesrechnungshof

M

Mio	Millionen
-----	-----------

O

OR	Organisationsrichtlinie
----	-------------------------

P

PMU	Paracelsus Medizinische Privatuniversität
-----	---

S

SALK	Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
SAP	Softwareprogramm für das Rechnungswesen, das der Bund und die Mehrheit der Bundesländer verwenden (SAP = Abkürzung für Systeme, Anwendungen und Produkte).

U

UK	Universitätsklinik
----	--------------------

Z

Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Spenden an die SALK nach Art, für die Jahre 2018 bis 2022 in Euro..... 21

Tabelle 2: Verwendete Drittmittel der SALK nach Kliniken für die Jahre 2018 bis 2022
in Euro 30

1. Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist Teil des Prüfprogrammes des Jahres 2023. Es handelt sich dabei um eine Initiativprüfung gem § 6 Abs 1 lit c Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993.

1.2 Gegenstand, Umfang und Ziel der Prüfung

- (1) Der Direktor des Landesrechnungshofes zeigte die Prüfung dem Landtag an. Der Prüfauftrag lautete:

"Spenden und Drittmittel-Zuwendungen an die Salzburger Landeskliniken bzw an das Universitätsklinikum".

Geprüfte Stelle war die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK). Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2022.

Im geprüften Zeitraum war Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr Christian Stöckl ressortzuständiges Regierungsmitglied.

Das Prüfungsziel leitete sich aus der Formulierung des Prüfauftrages ab. Der Landesrechnungshof (LRH) verstand unter Spenden und Drittmittel ausschließlich monetäre Zuwendungen. Alle anderen Arten von Spenden und Drittmittel fanden keinen Eingang in diesen Bericht.

Teilweise kaufte die Clinical Research Center Salzburg GmbH (CRCS) Leistungen der SALK, im medizinischen Bereich (zB Laborleistungen) als auch im personellen Bereich, von der SALK zu. Diese Leistungen waren Teil der Prüfung, da diese in der SALK in den Drittmittelkonten (DSA-Konten) abgewickelt wurden.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren Drittmittel, welche ausschließlich über die CRCS abgewickelt wurden.

1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze, die in den International Standards of Supreme Audit Institutions (ISSAI) durch die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden festgelegt wurden.

Die Prüfung zielte auf eine begrenzte Prüfungssicherheit ab. Das bedeutete, dass die Aussagen des LRH nur die geprüften und beschriebenen Sachverhalte betrafen. Ein Rückschluss auf andere Sachverhalte war daher nicht zulässig.

1.4 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Das Startgespräch fand am 9. November 2023 statt.

Die Prüfungshandlungen und Erhebungen in der SALK fanden von Oktober 2023 bis April 2024 statt.

Das Schlussgespräch fand am 6. Mai 2024 statt.

1.5 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassende Gegenäußerung der Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des Landesrechnungshofes ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

2. Definition Spenden und Drittmittel

2.1 Definition Spende

- (1) Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter Spende eine freiwillige Zuwendung. Sie kann sich beispielsweise auf einen wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Grund beziehen. Eine Spende kann in Form einer Geld- oder Sachleistung getätigt werden. Zivilrechtlich liegt bei einer Spende eine Schenkung vor.

2.2 Definition Drittmittel

- (1) Der LRH definierte Drittmittel als jene finanzielle Mittel, die den Abteilungen/Divisionen zusätzlich zu den von der SALK zur Verfügung gestellten laufenden Mitteln von externer Seite für zeitlich befristete bestimmte Projekte zufließen. Externe konnten zB Privatpersonen, Unternehmen, Gebietskörperschaften oder Institutionen der Europäischen Union sein.

Eine gesetzliche Definition der Begriffe Drittmittel oder Drittmittelfinanzierung gab es in Österreich für den außeruniversitären Bereich nicht.

3. Spenden an die SALK

3.1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Zivilrechtlich liegt bei einer Spende eine Schenkung vor. Das bedeutet, eine Sache, wie etwa eine Geld- oder Sachspende, wird jemandem unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Da es sich bei einer Schenkung um einen Vertrag handelt, bedarf es einer Geschenkkannahme durch den Beschenkten. Niemand muss sich eine Schenkung aufdrängen lassen.

Spenden an eine gemeinnützige spendenbegünstigte Einrichtung, zu denen auch die SALK zählt, sind gemäß § 4a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) als Betriebsausgabe bzw gemäß § 18 EStG als Sonderausgabe für den Geschenkgeber absetzbar.

Die Definition der Gemeinnützigkeit richtet sich nach §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Gemäß Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG) sind nach § 5 Z 6 auch Krankenanstalten als unentbehrlicher Hilfsbetrieb im Sinne des § 45 Abs 2 BAO anzusehen und von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit.

3.1.1 Interne Richtlinien und Vorgaben seitens der SALK

- (1) In der SALK gab es seit August 2018 für die Annahme von Spenden, die Abwicklung bei Spendenannahme und die interne Zuordnung sowie für die steuerliche Absetzbarkeit der Spenden von Privatpersonen oder Unternehmen eine interne Information mit dem Titel "Spenden an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsGmbH". Diese war im Intranet der SALK für alle Mitarbeiter zugänglich und abrufbar.

Weiters war die Organisationsrichtlinie (OR) "Verhaltenskodex - Antikorruption" von allen Mitarbeitern der SALK verpflichtend anzuwenden. In der SALK bestand, wie im Land Salzburg, ein striktes Geschenk- und Vorteilsannahmeverbot.

Diese OR behandelte sowohl die dienstrechtliche Betrachtungsweise einer Geschenkkannahme als auch den strafrechtlichen Aspekt einer Vorteilsannahme. Eingangs fanden sich einzelne Begriffe, wie beispielsweise die Definitionen von Amtsträgern oder eines Vorteils. Gemäß § 11c Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 (L-BG) iVm § 20 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 (L-VBG) ist es Landesbediensteten verboten, im Hinblick auf ihre amtliche Stellung oder

Amtsführung, für sich oder einen Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen, sich zu verschaffen oder versprechen zu lassen. Vom Geschenkannahme- bzw Vorteilsannahmeverbot ausgenommen waren orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert. Als Richtwert für die Geringfügigkeit war in der OR ein Betrag in der Höhe von 20 Euro angegeben. Geldgeschenke waren in jedem Fall unzulässig.

Die OR beinhaltete ebenfalls Vorgaben für das Verhalten der Mitarbeiter für Fremdveranstaltungen, Veranstaltungen der SALK, für Essenseinladungen, für Firmen- und Weihnachtsfeiern, bei Auftragsvergaben, Firmenbesichtigungen und Schulungen sowie für Sponsoring.

Für Spenden an die SALK wurde in der OR auf die oben genannte interne Information "Spenden an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsGmbH" verwiesen. Spenden hatten grundsätzlich im Überweisungsweg zu erfolgen. Ausdrücklich war in der OR die Entgegennahme von Bargeldspenden von Mitarbeitern der SALK untersagt. Diese durften nur in Ausnahmefällen von in der Hauptkassa tätigen Mitarbeitern entgegengenommen werden. Die Spende konnte mit einer Widmung versehen werden, zB für die Verwendung auf einer bestimmten Station (vormals Kaffeekasse).

Die OR führte weiters aus, dass die Annahme von Dankesgeschenken von Patienten mit einem Wert über 20 Euro, für Bedienstete der SALK dienst- oder auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Dies galt für künftige als auch für schon abgeschlossene Behandlungen. Eine Ausnahme stellte die Annahme von orts- und landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringfügigem Wert dar. Geldgeschenke waren in jedem Fall ausdrücklich unzulässig.

3.2 Spendenarten

3.2.1 Allgemeine Spenden

- (1) Unter allgemeine Spenden verstand die interne Information solche ohne bestimmten Verwendungszweck oder Spenden an keine bestimmte Abteilung des jeweiligen Krankenanstalten Standortes der SALK (derzeit Landeskrankenhauses (LKH), Christian-Doppler-Klinik (CDK), Landeskliniken (LK) Hallein, St. Veit und Tamsweg).

3.2.2 Zweckgewidmete Spenden

- (1) Bei zweckgewidmeten Spenden war der dafür bestimmte Verwendungszweck oder die dafür bestimmte Abteilung eines Krankenanstalten Standortes der SALK auf der Spendeneinzahlung ersichtlich.

3.2.3 Exkurs Vermächtnis

- (1) Ein Vermächtnis (früher auch Legat genannt) lag dann vor, wenn einzelne Posten aus einem Erbe, wie beispielsweise bestimmte Vermögens- oder Geldwerte, an eine bestimmte Person oder Einrichtung vermacht wurden. Es handelte sich dabei um eine letztwillige Zuwendung ohne das ein Erbteil hinterlassen wurde. Die Anordnung eines Vermächtnisses konnte durch ein Testament, eine Verfügung ohne Erbeinsetzung oder durch einen Erbvertrag erfolgen.

3.3 Prozess Spendenannahme

3.3.1 Allgemeines

- (1) Eine Spende an die SALK musste grundsätzlich vom Spender im Überweisungsweg getätigt werden. Auf der Homepage der SALK fand sich im Menüpunkt Spenden ein entsprechendes Onlineformular. Nach Auskunft der geprüften Stelle sowie der internen Information "Spenden an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsGmbH", welche für alle Mitarbeiter verfügbar war, war eine Annahme von Spenden durch die Leitung einer Abteilung oder durch Personal auf den Stationen nicht zulässig. Im Ausnahmefall war die Einzahlung einer Spende in die Hauptkassa möglich. Bei der Einzahlung der Spende in die Hauptkassa musste nach Mitteilung der geprüften Stelle das Vier-Augen-Prinzip eingehalten werden.

Die SALK war eine gemeinnützige Organisation, welche in der Liste vom Bundesministerium für Finanzen als spendenbegünstigte Empfängerin aufschien. Somit konnten die Spender (natürliche Personen) ihre Spende an die SALK im Wege der Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung absetzen. Dazu mussten die Spender ihre Daten der SALK mitteilen. Durch die Bekanntgabe der Daten stimmten die Spender automatisch der Mitteilung an das zuständige Finanzamt für die Steuererklärung der einzelnen Spender zu. Der Managementbereich Finanzen und

Controlling, Abteilung Rechnungswesen (kurz Abteilung Rechnungswesen) übermittelte diese Daten verschlüsselt und automatisch fristgerecht an das Finanzamt.

Unternehmen konnten Geldspenden im Rahmen der Gewinnermittlung bis zu einem Höchstbetrag von 10 Prozent der Einkünfte als Betriebsausgaben geltend machen. Nach Eingang der Spende in der SALK wurde auf Verlangen des Spenders eine Spendenbestätigung ausgestellt.

Für Spenden von ausländischen natürlichen Personen und Unternehmen waren die jeweiligen steuerrechtlichen Bestimmungen ihres Landes für die Absetzbarkeit der Spende maßgeblich. Auf Verlangen des Spenders wurde nach Eingang der Spende eine Spendenbestätigung ausgestellt.

Die Spender waren nicht verpflichtet persönliche Daten bekanntzugeben. Im Online-Spendenformular bestand ausdrücklich die Möglichkeit, die Bekanntgabe der Daten an das Finanzamt zu widerrufen. Damit konnten die Spenden im Rahmen der Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung nicht abgesetzt werden.

Weiters waren auf der Homepage die Kliniken, an welche gespendet werden konnte, angeführt. Diese waren das LKH, die CDK, die LK Hallein, St. Veit und Tamsweg sowie das Institut für Sportmedizin.

Für Schenkungen mit einem Betrag größer als 10.000 Euro oder im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen war über die Rechtsabteilung der SALK ein verpflichtender Schenkungsvertrag zu erstellen. Dieser Betrag galt sowohl für einmalige als auch für wiederkehrende Zahlungen. Eine eindeutige Auslegung bzw Definition der Begriffe "wiederkehrend" oder "kumulierend" war in der internen Information "Spenden an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsGmbH" nicht enthalten.

Schenkungsverträge wurden ausschließlich von der Geschäftsführung der SALK unterzeichnet. In weiterer Folge die Abteilung Rechnungswesen über die geplante Spende informiert. Diese hatte zu prüfen, ob die Spende nicht im Widerspruch zur Gemeinnützigkeit der SALK stand.

Für Fragen der Spender bezüglich Spenden waren auf der Homepage der SALK die Kontaktdaten der dafür zuständigen Mitarbeiter veröffentlicht.

Um den Kenntnisstand der internen Spenden-Information in den einzelnen Kliniken zu überprüfen, übermittelte der LRH der Geschäftsführung, den kollegialen Führungen und den Leitern von Abteilungen in allen Kliniken der SALK für den geprüften Zeitraum einen Fragenkatalog. Darin wurden neben dem Kenntnisstand betreffend Vorgehensweise für eine Spendenannahme zusätzlich unter anderem Fragestellungen in Bezug auf Spendenofferte oder tatsächliche Spenden in den einzelnen Bereichen gestellt.

Die Auswertung der Fragebögen ergab, dass in der SALK insgesamt 19 Bereiche Spenden erhielten. Im LKH waren neben der Wirtschaftsdirektion und Pflegedirektion noch elf Abteilungen Empfänger von Spenden. Weitere Spenden entfielen auf vier Abteilungen der CDK, sowie auf die kollegialen Führungen der LK Hallein und Tamsweg.

Die Höhe der tatsächlich erhaltenen Spenden in der SALK wurde vom LRH in Kapitel 3.4 dargestellt. In der Anfragenbeantwortung teilten die Geschäftsführung und die kollegialen Führungen dem LRH mit, dass die interne Information "Spenden an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsGmbH" bekannt waren. Es wurden ebenfalls die betreffenden Ansprechpartner in diesen Bereichen benannt. In den Abteilungen der jeweiligen Kliniken war die interne Information rund der Hälfte der Abteilungsleitungen bekannt. Die zweite Hälfte der Abteilungsleitungen hatten im geprüften Zeitraum keine Spendenofferte bzw Spenden erhalten und sind daher auf diese Fragen nicht näher eingegangen.

- (2) Der LRH empfiehlt der SALK, die interne Information "Spenden an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsGmbH" in eine verbindliche Organisationsrichtlinie umzuwandeln. Diese ist allen Mitarbeitern der SALK nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der LRH empfiehlt der SALK weiters, die interne Information "Spenden an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsGmbH" hinsichtlich der Begrifflichkeit "wiederkehrende Zahlungen" im Zusammenhang mit Spenden zu definieren.

- (3) *Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sie die Empfehlung des Landesrechnungshofs umsetzen werde.*

3.3.2 Zuordnung von Spenden

- (1) Die bei der SALK in den einzelnen Kliniken eingelangten Spenden wurden von den Spendern entweder ohne Zweckwidmung gespendet oder von ihnen mit einer Zweckwidmung versehen.

Bei Spenden ohne Zweckwidmung wurde in der SALK wie folgt vorgegangen:

- Bis 1.000 Euro wurden die Beträge einer zentralen Kostenstelle der jeweiligen Klinik zugeordnet.
- Ab 1.000,01 Euro wurden die Beträge über Entscheidung der Wirtschaftsdirektion des jeweiligen Hauses zugeordnet.
- Bis 10.000 Euro wurden die Beträge einem allgemeinen DSA-Konto der jeweiligen Klinik oder einer bestimmten Kostenstelle zugeordnet.
- Ab 10.000,01 Euro war eine entsprechende vertragliche Vereinbarung oder ein Schenkungsvertrag über die Rechtsabteilung zu errichten.

Bei Spenden mit Zweckwidmung erfolgte die Zuordnung zu einem DSA-Konto oder einer Kostenstelle nach gemeinsamer Entscheidung der Leiter der Abteilungen und der jeweiligen Wirtschaftsdirektionen.

Die Buchung der Spenden erfolgte durch die Mitarbeiter der Abteilung Rechnungswesen im Softwareprogramm für das Rechnungswesen SAP.

3.4 Spenden im geprüften Zeitraum

- (1) Der LRH hat im geprüften Zeitraum ausschließlich Geldspenden geprüft. Sachspenden wurden dem LRH von der geprüften Stelle nicht gemeldet.

In der Tabelle 1 wurde die Höhe der Gesamtspenden der SALK, aufgeteilt auf Spenden ist gleich/und größer 10.000 Euro und Spenden kleiner 10.000 Euro für die Jahre 2018 bis 2022 abgebildet. Weiters wurden die Spenden kleiner 10.000 Euro für die einzelnen Kliniken dargestellt.

Tabelle 1: Spenden an die SALK nach Art, für die Jahre 2018 bis 2022 in Euro

Spendenarten	2018	2019	2020	2021	2022
Spenden => 10.000	134.547,64	453.840,96	867.059,45	244.999,10	254.365,04
davon mit Zweckwidmung	134.547,64	453.840,96	480.333,00	244.999,10	254.365,04
davon aus Vermächtnis	0,00	0,00	386.726,45	0,00	0,00
Spenden < 10.000	42.675,00	26.790,00	56.875,90	27.555,60	69.508,58
davon LKH	16.270,00	21.360,00	37.816,17	16.747,76	50.717,16
davon CDK	21.495,00	5.350,00	7.300,00	5.200,00	10.713,62
davon LK Hallein	910,00	80,00	1.970,00	210,00	100,00
davon LK St. Veit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon LK Tamsweg	0,00	0,00	9.789,73	5.397,84	7.977,80
davon Andere	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Spenden Gesamt	177.222,64	480.630,96	923.935,35	272.554,70	323.873,62

Quelle: Datengrundlage SAP SALK; Darstellung LRH

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden an die SALK insgesamt rund 2,18 Mio Euro von Privatpersonen und Unternehmen gespendet. Davon waren Spenden größer gleich 10.000 Euro rund 1,95 Mio Euro, kleiner 10.000 Euro rund 223.400 Euro.

Die SALK erhielt insgesamt 22 "Großspenden". Alle dem LRH für diese "Großspenden" vorgelegten Verträge waren vom Geschäftsführer der SALK unterzeichnet worden.

- In drei Fällen handelte es sich um Spenden von jeweils exakt 10.000 Euro. Eine Vertragserstellung war dafür nicht erforderlich.
- Für 18 Spenden über 10.000 Euro wurde ein Spenden- oder Fördervertrag errichtet.
- Ein Fall betraf eine Verlassenschaft.

Die "Großspenden" waren von den Spendern mit einer Zweckwidmung versehen worden. Diese waren unter anderem bestimmt für:

- bestimmte Forschungsprojekte,
- die allgemeine Unterstützung und Förderung einer bestimmten Abteilung,
- die Förderung der Forschung und Lehre,
- die Förderung von wissenschaftlichen Projekten,
- Fortbildungen oder
- die Koordination von Fachtagungen.

Der überwiegende Anteil der Spenden, welche unter 10.000 Euro lagen, bewegte sich von einem bis 50 Euro. Darunter fielen unter anderem Spenden, welche Patienten oder Angehörige vor Einführung des Online-Spendenformulars den Bediensteten für die sogenannte "Kaffeekasse" zukommen ließen.

Die Spenden waren zum überwiegenden Teil auf die dafür vorgesehenen sechs Spendenkonten der einzelnen Kliniken von den Spendern überwiesen oder fallweise bei den Hauptkassen der Kliniken eingezahlt worden.

Im LKH entfiel in den Jahren 2018 bis 2020 der Großteil der Spenden an die Abteilung Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Im Jahr 2021 floss der überwiegende Anteil an die Abteilung Kinder- und Jugendheilkunde, weitere Spenden kamen den Abteilungen Innere Medizin I und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zu. Den überwiegenden Anteil im Jahr 2022 erhielt die Abteilung Innere Medizin I sowie die Abteilungen Kinder- und Jugendheilkunde für ein bestimmtes Projekt und die Chirurgie.

In der CDK flossen die Spenden im geprüften Zeitraum hauptsächlich der Abteilung Neurologie zu sowie im Jahr 2018 der Abteilung Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik.

Im Palliativbereich der LK Hallein gab es betraglich höhere Einzelspenden, da Trauerfamilien oftmals für verstorbene Patienten anstatt Kranzspenden für die Beerdigung um Geldspenden für die Palliativstation ersuchten. In der LK Hallein wurde hauptsächlich für den Palliativbereich gespendet.

Die LK St. Veit erhielt im geprüften Zeitraum keine Spenden.

In der LK Tamsweg stammte ein Teil der Spenden im Jahr 2020 aus der Auflösung der sogenannten "Kaffeekassen" von einzelnen Stationen, weiters gab es größere Spenden an die Palliativstation. Der übrige Teil stammte aus allgemeinen Spenden für die Station 1 (Interdisziplinäre Station - Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie und Orthopädie und Traumatologie).

Der Managementbereich Technik, Bau und Liegenschaften erhielt im Jahr 2018 eine Spende in der Höhe von 4.000 Euro für eine Projektstudie.

4. Drittmittel an die SALK

4.1 Grundlagen

- (1) Der LRH definierte Drittmittel als jene finanzielle Mittel, die den Abteilungen/Divisionen zusätzlich zu den von der SALK zur Verfügung gestellten laufenden Mitteln von externer Seite für zeitlich befristete bestimmte Projekte zufließen. Externe konnten zB Privatpersonen, Unternehmen, Gebietskörperschaften oder Institutionen der Europäischen Union sein.

Eine gesetzliche Definition der Begriffe Drittmittel oder Drittmittelfinanzierung gab es in Österreich für den außeruniversitären Bereich nicht.

4.1.1 Organisationsrichtlinien

- (1) In der SALK galten für den Bereich Drittmittel unter anderem folgende OR:
- OR "2.05 Verwendung und Verwaltung von Drittmitteln"
 - OR "2.05a Durchführungsbestimmungen zur OR 2.05 Verwendung und Verwaltung von Drittmitteln"
 - OR "Verhaltenskodex - Antikorruption"

In der SALK gab es seit April 2011 für die Verwendung und Verwaltung von Drittmitteln eine verpflichtend von den Krankenhausvorständen und Servicebereichsleitern anzuwendende **OR "2.05 Verwendung und Verwaltung von Drittmitteln"**. Mit der adaptierten Version der OR 2.05 vom 4. November 2019 wurde der Geltungsbereich erweitert und auf weitere Berufsgruppen in der SALK ausgedehnt.

Sie war verpflichtend von den Drittmittelhabern einzuhalten und regelte den Umgang mit Drittmittel, welche der SALK aufgrund von Verträgen zweckgebunden zur Verfügung gestellt wurden.

Anwendungsfälle waren beispielsweise Mittel für Forschungsvorhaben, Geräteanschaffungen und Bauvorhaben. Die OR sollte sicherstellen, dass Drittmittel

- ausschließlich von SALK-Personen (Dienstbeziehung zur SALK oder der SALK zur Dienstverrichtung zugewiesen) verwaltet wurden,

- sie bestimmungsgemäß verwendet wurden und
- die Verwendung dieser Mittel nachgewiesen werden konnte.

Zur operativen Abwicklung war zusätzlich zur oben genannten OR für Drittmittel verpflichtend die **OR "2.05a Durchführungsbestimmungen zur OR 2.05 Verwendung und Verwaltung von Drittmitteln"** anzuwenden. Sie richtete sich an die Krankenhausvorstände und die Servicebereichsleiter und wurde ebenfalls mit 4. November 2019 adaptiert. Auch dabei wurde der Geltungsbereich erweitert und auf weitere in der SALK tätige Berufsgruppen ausgedehnt.

Die **OR "Verhaltenskodex - Antikorrupcion"** (siehe Kapitel 3.1.1) war im Bereich der Drittmittel verpflichtend von allen Mitarbeitern der SALK anzuwenden. Insbesondere wurde im Punkt Sponsoring der OR festgehalten, dass bei der Annahme von Drittmitteln die Grundprinzipien "Trennung, Transparenz und Dokumentation" strikt einzuhalten waren. Der Grundsatz der "Offenlegung aller relevanten Informationen über Drittmittelfinanzierung" galt beispielsweise für Forschungsförderung, Wissenschaftssponsoring, Veranstaltungen oder Personalkostenrefundierungen.

Alle OR waren im Intranet für die Mitarbeiter der SALK zugänglich und abrufbar.

4.2 Prozess Annahme von Drittmitteln

4.2.1 Allgemeines

- (1) Als Drittmittel wurden im Wissenschaftsbetrieb jene finanziellen Mittel verstanden, die den Hochschulen und Forschungseinrichtungen zusätzlich zu den von den Erhaltern zur Verfügung gestellten laufenden Mitteln (Basisfinanzierung) von dritter Seite zufließen. Die Drittmittel wurden der SALK in der Regel für bestimmte Projekte, vor allem für Forschungsprojekte, für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren Drittmittel, welche über die Clinical Research Center Salzburg GmbH (CRCS) abgewickelt wurden.

4.2.2 Organisatorische Abwicklung

- (1) Die Abteilung Rechnungswesen stellte die Drittmittel und ihre bestimmungsgemäße Verwendung getrennt nach Projekten dar. In der SALK wurde eine verantwortliche Person beauftragt, welche für die Verwendung und die Freigabe der Drittmittel (Drittmittelinhaber) fungierte. Weiters konnte der Verantwortliche auch im abgeschlossenen Vertrag über den Erhalt von Drittmitteln festgelegt oder durch den Drittmittelgeber selbst bestimmt werden.

Der Zugriff auf die Drittmittel bzw das DSA-Konto eines bestimmten Projektes war nur durch den Drittmittelinhaber selbst oder eine durch ihn autorisierte Person möglich.

Er war der SALK und dem Drittmittelgeber gegenüber für die widmungsgemäße Verwendung der Gelder sowie der Einhaltung der Förderrichtlinien bzw der Vertragsbedingungen verantwortlich. Bei eventuellen Nachzahlungen die aufgrund von Verletzungen der Förderrichtlinien oder der Vertragsbedingungen entstanden, musste der Drittmittelinhaber die Nachzahlungen aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanzieren.

Auszahlungen an SALK-Mitarbeiter, welche für drittmittelfinanzierte Projekte tätig waren, konnten nur im Wege der Gehaltsabrechnung der SALK erfolgen. Angeschaffte Investitionsgüter, wie beispielsweise Geräte, standen im Eigentum der SALK.

Die Abwicklung der Drittmittel erfolgte ausschließlich über Bankkonten der SALK, "externe Konten" (Bankkonten, bei denen die SALK nicht verfügberechtigt war) waren nicht zulässig.

Für die Einrichtung eines DSA-Kontos, entweder für ein einmaliges oder für ein mehrjähriges Projekt, war ein Antrag mit den erforderlichen Unterlagen (zB geprüfter Vertrag) des Projekts an die Abteilung Rechnungswesen zu übermitteln. Der Vertrag war gemäß der OR "Verhaltenskodex - Antikorruption" zuvor von der Rechtsabteilung zu prüfen und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Die Zeichnungsberechtigungen der SALK betreffend Verträge waren einzuhalten. Teilnahmegebühren für von der SALK durchgeführte Veranstaltungen (zB Fachtagungen) waren von einer verbindlichen Vertragserrichtung ausgenommen.

Spenden bis 10.000 Euro, die als Drittmittel von der SALK betrachtet wurden, waren als definierte Drittmittel ebenfalls von einer Vertragserrichtung ausgenommen. Diese

definierten Spenden als Drittmittel wurden über ein DSA-Konto abgewickelt und somit den jeweiligen Empfängern zugeordnet.

Der schriftliche Drittmittel-Vertrag war über die Rechtsabteilung der SALK abzuschließen. Eine Ausnahme bestand bei standardisierten Drittmittel-Verträgen, diese konnten über eine von der Rechtsabteilung autorisierte Stelle abgewickelt werden. Nur die SALK war Vertragspartner, einzelne Kliniken oder einzelne Mitarbeiter waren nach außen nicht für diese Verträge zeichnungsberechtigt.

Eine weitere Ausnahme bestand bei der Vertragserrichtung über Fördermittel von beispielsweise öffentlichen Wissenschaftsfördereinrichtungen (zB Österreichischer Wissenschaftsfonds, Prosperamus! der PMU), bei welchen der Förderadressat und der Vertragsunterfertigende ausschließlich eine natürliche Person sein konnte. Für diese Förderverträge musste im Vorhinein die Zustimmung der Ärztlichen Direktion des jeweiligen Standortes eingeholt werden. Zudem hielt die OR 2.05a fest, dass ohne geprüften Vertrag kein DSA-Konto errichtet werden bzw keine Einzahlung auf ein bestehendes DSA-Konto erfolgen konnte.

Die geprüfte Stelle teilte dem LRH mit, dass im geprüften Zeitraum die Verträge betreffend Drittmittel ausschließlich von der Rechtsabteilung der SALK abgewickelt wurden (siehe dazu auch Kapitel 4.3.1).

Ertragssteuerlich waren die Drittmittel wirtschaftliches Eigentum der SALK. Umsatzsteuerlich konnten Drittmittel Umsätze darstellen (zB Sponsoringeinnahmen oder Teilnahmegebühren). Dadurch konnte die SALK den Vorsteuer-/Beihilfenabzug unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nutzen. Bei Umsätzen von beispielsweise Sponsoring oder Teilnahmegebühren war eine Umsatzsteuer- bzw eine zehnprozentige Beihilfenkürzung nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) vorzunehmen und an das Finanzamt zu melden. Zusätzlich wurde das Risiko einer möglichen Besteuerung des Einkommens für den Drittmittelinhaber beseitigt.

Erbrachte ein Drittmittelinhaber Leistungen für Externe, musste die Rechnungslegung zwingend durch die Abteilung Rechnungswesen erfolgen. Dadurch wurden die Formerfordernisse der Rechnungslegung nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 und die erforderliche Abfuhr der Umsatzsteuer bzw der zehnprozentigen GSBG-Beihilfenkürzung gewährleistet. Es gab dafür ein entsprechendes Formular.

Auswertungen von DSA-Konten der Buchhaltung, wie beispielsweise eine Übersicht über die Kontobewegungen oder den aktuellen Kontostand konnten jederzeit in der Abteilung Rechnungswesen angefordert werden. Im Vorfeld wurden die dazu berechtigten Personen im "Antrag auf Eröffnung Drittmittelkonto" vom Drittmittelinhaber festgelegt. Unabhängig von den berechtigten Personen hatten die Geschäftsführung, die Interne Revision, der Managementbereich Finanzen und Controlling, die Wirtschaftsdirektion und die Vorgesetzten des Drittmittelinhabers das Recht in die DSA-Konten Einsicht zu nehmen.

Auf Anforderung eines Drittmittelinhabers stellte die Abteilung Rechnungswesen allenfalls notwendige Abrechnungen oder Rechenschaftsberichte gegenüber Drittmittelgebern zur Verfügung. Weiters musste die Abteilung Rechnungswesen für einige Drittmittelgeber (zB EU) die Rechenschaftsberichte zusätzlich prüfen und danach freigeben.

Bei Ausscheiden eines Drittmittelinhabers musste der Drittmittelinhaber eine vollständige Übergabe an den Nachfolger gewährleisten. Bei Beendigung einer Drittmittelaktivität mussten allfällig verbleibende Gelder an ein durch den Drittmittelinhaber definiertes DSA-Konto weitergegeben werden. Die Dokumentation hatte schriftlich mit einem dafür vorgesehenen Formular "Übergabe Drittmittelkonto" zu erfolgen. Bei ad personam (personenbezogenen) Projekten war mit der Abteilung Rechnungswesen rechtzeitig diesbezüglich Kontakt aufzunehmen. Konnte die Übergabe 14 Tage nach Ausscheiden des Drittmittelinhabers bzw nach Beendigung der Drittmittelaktivität nicht durchgeführt werden, war die Wirtschaftsdirektion ermächtigt über die Verwendung des Drittmittelguthabens zu entscheiden.

Gemäß den in der SALK vorhandenen OR, internen Informationen und den dafür vorhandenen Formularen war der Prozessablauf für Drittmittel detailliert geregelt. Die hauptsächlich verantwortlichen Abteilungen (zB Rechtsabteilung oder Rechnungswesen) in der SALK wurden teilweise in unterschiedlichen Stadien über das Drittmittelprojekt informiert. Der LRH erhob, dass für Drittmittelprojekte in der SALK keine koordinierende zentrale Stelle vorhanden war, der Wunsch nach einer solchen Stelle wurde jedoch von der Abteilung Rechnungswesen der SALK geäußert.

- (2) Der LRH unterstützt den Wunsch der SALK die Verantwortlichkeit bezüglich der Drittmittel in einer zentralen Stelle als Service Center zu koordinieren, um alle wesentlichen Informationen zentral zu verwalten.

Dadurch wird sichergestellt, dass

- bereits vor Beginn des Drittmittelprojekts alle bereits in der SALK vorhandenen Prozessabläufe eingehalten und alle zuständigen Stellen darüber informiert werden,
- eine standardisierte Dokumentation aller Drittmittelprojekte möglich ist,
- erforderliche Daten jederzeit ausgewertet werden können und
- der Austausch und die Weitergabe von Wissen innerhalb der SALK gewährleistet ist.

Der LRH empfiehlt der SALK weiters, hinsichtlich der Begrifflichkeit "wiederkehrende Zahlungen" im Zusammenhang mit Spenden die als Drittmittel definiert werden eine gesonderte Vorgangsweise festzulegen.

- (3) *Die geprüfte Stelle führte in ihrer Gegenäußerung aus, dass sie die Empfehlung der Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle SALK-intern prüfen werde. Die Begrifflichkeit „wiederkehrende Zahlungen“ im Zusammenhang mit Spenden werde näher definiert werden.*

4.2.3 Voraussetzungen für die Auszahlung von Drittmitteln

- (1) Eine Auszahlung von einem DSA-Konto erfolgte durch die Abteilung Rechnungswesen bei Vorlage eines "formal richtigen Originalbelegs". Zur korrekten Rechnungslegung stand im Intranet der SALK ein entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung.

Für die Beschaffung von Materialien, Dienstleistungen oder Investitionsgütern sowie die Bereitstellung von personellen Ressourcen musste die OR "2.01 Matrix interner Genehmigungen" der SALK eingehalten werden. Vor der Beschaffung durch den Drittmittelinhaber war von diesem abzuklären, ob diese durch den zuständigen Managementbereich der SALK erfolgte oder direkt vom Drittmittelinhaber. Die in der SALK gültigen Standards, beispielsweise bei Geräten, waren einzuhalten. Bei Abweichungen musste im Vorfeld die zuständige Organisationseinheit, nach

vorangegangener Abstimmung, die Ausnahme freigeben. Angeschaffte Investitionsgüter, wie Geräte, standen im Eigentum der SALK.

Bis zu einem Maximalbetrag von 5.000 Euro konnte der Drittmittelinhaber die Genehmigung für die Beschaffung erteilen, darüber hinaus war der Geschäftsführer zuständig.

Vor Anstellung von drittmittelfinanzierten Dienstnehmern mussten Zustimmungen der zuständigen Wirtschaftsdirektion und des Leiters des Managementbereichs Personal und Recht vorliegen.

Bei Vorfinanzierung durch den Drittmittelinhaber hatte dieser der Abteilung Rechnungswesen zusätzlich zur Vorlage der Originalrechnung den Beleg über die getätigte Zahlung (zB Kreditkartenabrechnung) vorzulegen.

Bei öffentlichen oder gemeinnützigen Fördergebern, bei denen zwingend eine Vorfinanzierung der Ausgaben vorgesehen war sowie in begründeten Ausnahmefällen konnte eine Vorfinanzierung der Drittmittel durch die SALK erfolgen. Diese musste beim Geschäftsführer beantragt werden.

Die Freigabe der Auszahlung erfolgte durch den Drittmittelinhaber oder eine von ihm ermächtigte Person. Ein Ausschöpfen von mehr als den erhaltenen Drittmitteln ("Überziehung des Drittmittelkontos") war nicht vorgesehen.

Die Lieferungen und Leistungen die der Auszahlung zugrunde lagen, mussten für die SALK erbracht werden. Drittmittel konnten nicht für private Zwecke oder Vereine verwendet werden.

Jeder Krankenhausstandort sowie das Institut für Sportmedizin hatten jeweils eigene Kostenstellen ("Buchungskreise"). Die DSA-Konten wurden den entsprechenden Kostenstellen zugeordnet.

Bei laufenden Projekten wurden Guthaben von DSA-Konten aus dem Vorjahr auf das gleiche DSA-Konto des Folgejahres übertragen.

4.3 Drittmittel im geprüften Zeitraum

4.3.1 Höhe und Verwendung

- (1) Der LRH hat im geprüften Zeitraum ausschließlich monetäre Drittmittel geprüft. Sachspenden aus Drittmittel wurden dem LRH von der geprüften Stelle nicht gemeldet.

In der Tabelle 2 wurden die von der SALK im SAP gebuchten (**verwendeten**) Drittmittel im geprüften Zeitraum dargestellt.

Tabelle 2: Verwendete Drittmittel der SALK nach Kliniken für die Jahre 2018 bis 2022 in Euro

Kliniken	2018	2019	2020	2021	2022
LKH - Allgemein	1.374.240,94	1.719.591,61	1.823.749,39	2.132.937,25	2.175.790,28
LKH - besondere Zuständigkeit 1	36.618,82	9.381,18	0,00	0,00	0,00
LKH - besondere Zuständigkeit 2	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00
LKH - besondere Zuständigkeit 3	882.765,88	909.541,04	898.629,56	1.260.942,24	1.785.383,66
LKH - besondere Zuständigkeit 4	360.000,00	360.000,00	360.000,00	360.000,00	360.000,00
LKH - besondere Zuständigkeit 5	76.550,00	60.403,78	28.950,60	61.563,64	23.069,30
CDK	705.427,46	591.138,29	239.833,48	520.980,85	396.960,32
LK Hallein	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LK St. Veit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LK Tamsweg	0,00	0,00	0,00	13.738,68	0,00
Drittmittel Gesamt	3.437.403,10	3.651.855,90	3.352.963,03	4.351.962,66	4.743.003,56

Quelle: Datengrundlage SAP SALK; Darstellung LRH

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden von der SALK insgesamt rund 19,5 Mio Euro Drittmittel von Privatpersonen, Körperschaften und Unternehmen verwendet. Mehr als 17 Mio Euro wurden davon für das LKH, weitere rund 2,5 Mio Euro für die CDK und den Rest von rund 14.000 Euro für das LK Tamsweg verwendet. Im geprüften Zeitraum erfolgten keine Drittmittel-Verwendungen für die LK Hallein und St. Veit.

Die Empfänger im LKH - Allgemein waren im Wesentlichen fünf Abteilungen mit gesamt mehr als 6,7 Mio Euro, die restlichen Gesamt-Zuwendungen waren in einem vierstelligen bis niedrigen sechststelligen Euro-Bereich. Insgesamt erhielten 30 Abteilungen Zuwendungen aus Drittmittel.

Die Drittmittel unter LKH - besondere Zuständigkeit 1 bis 5 wurden in speziellen Abteilungen und Einrichtungen verwendet, überwiegend für eine Spezialeinrichtung und ein Forschungslabor.

Von den rund 2,5 Mio Euro in der CDK entfiel der überwiegende Teil mit mehr als 1,5 Mio Euro an eine Abteilung in der CDK. Insgesamt hatten acht Institute Drittmittel zur Verfügung.

Die Drittmittel für die LK Tamsweg wurden für Weiterbildungsmaßnahmen, Forschung und für Veranstaltungen verwendet.

Der LRH erhob, dass bei den DSA-Konten im SAP der SALK in den Jahren 2018 bis 2022 Umbuchungen und Überträge an diverse DSA-Konten erfolgten, weiters wurden Guthaben aus Vorjahren in das nächste Jahr bzw auf andere DSA-Konten von den Mitarbeitern der Abteilung Rechnungswesen gebucht.

Die geprüfte Stelle teilte dem LRH betreffend Umbuchungen, Überträge und Guthaben folgendes mit:

- Bei abgeschlossenen Projekten wurden allfällige Guthaben aus DSA-Konten aufgelöst und auf ein allgemeines DSA-Konto gebucht.
- Bei laufenden Projekten kam es vor, dass Gelder auf ein anderes DSA-Konto bzw Projekt der gleichen Abteilung gebucht wurden.
- Es kam auch zu Rückzahlungen von bereits erhaltenen Projektgeldern, wenn im Rahmen des Projektes nicht alle Mittel benötigt wurden.

Weiters wurden Mittel von anderen Fonds oder Kostenstellen auf DSA-Konten und auch umgekehrt gebucht. Beispielsweise waren Bedienstete der SALK im Rahmen von Vortragstätigkeiten in der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) beschäftigt. Die SALK verrechnete diese Leistungen an die PMU. Die geprüfte Stelle teilte dem LRH mit, dass ein Teil dieser Gelder der Abteilung des Vortragenden für diverse Fortbildungsmaßnahmen zu Gute kam. Diese wurden in Fonds gebucht. Über die Mittelverwendung in der Abteilung entschied der Leiter der Abteilung gemeinsam mit der Wirtschaftsdirektion.

Eine exakte jahresweise Abgrenzung der **erhaltenen** Drittmittel für die Jahre 2018 bis 2022 war nicht möglich.

In der Tabelle 2 waren unter den verwendeten Drittmitteln auch medizinische Zusatzleistungen, wie beispielsweise Laboruntersuchungen, Personalleistungen,

Röntgen, CT- oder MR-Untersuchungen, enthalten. Diese wurden von Externen, wie etwa der CRCS, in der SALK zugekauft.

Der LRH prüfte 17 ausgewählte DSA-Konten mit insgesamt 28 Drittmittel-Vertragspartnern im LKH, in der CDK und der LK Tamsweg. In den LK Hallein und St. Veit gab es im geprüften Zeitraum keine Drittmittel bzw Drittmittel-Verträge (siehe Tabelle 2).

Die SALK schloss mit den 28 ausgewählten Drittmittel-Vertragspartnern insgesamt 23 Verträge, Kooperationsvereinbarungen für Studien, Förderverträge oder Sponsorings ab, die restlichen fünf waren Sonstiges.

Die Erhebungen des LRH zeigten bei den ausgewählten Drittmittel-Verträgen, dass die nach den OR erforderlichen Formalkriterien vorlagen.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

5. Anhang

5.1 Gegenäußerung der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH

Landesrechnungshof Salzburg
zH Herrn Dir. Mag. Ludwig F. Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Telefon: +43 (0)5 7255-20002
Fax: +43 (0)5 7255-20199
E-Mail: geschaeftsfuehrung@salk.at

03.06.2024

Sehr geehrter Herr Direktor Mag. Hillinger!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 7.5.2024 übermitteln wir Ihnen Folgendes zu den Empfehlungen im Bericht „Spenden und Drittmittel-Zuwendungen an die Salzburger Landeskliniken“:

Empfehlung in Punkt 3.3.1

Der LRH empfiehlt der SALK, die interne Information "Spenden an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsGmbH" in eine verbindliche Organisationsrichtlinie umzuwandeln. Diese ist allen Mitarbeitern der SALK nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der LRH empfiehlt der SALK weiters, die interne Information "Spenden an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsGmbH" hinsichtlich der Begrifflichkeit "wiederkehrende Zahlungen" im Zusammenhang mit Spenden zu definieren.

Die SALK wird diese Empfehlung des Landesrechnungshofs umsetzen.

Empfehlung in Punkt 4.2.2

Der LRH unterstützt den Wunsch der SALK die Verantwortlichkeit bezüglich der Drittmittel in einer zentralen Stelle als Service Center zu koordinieren, um alle wesentlichen Informationen zentral zu verwalten.

Dadurch wird sichergestellt, dass

- bereits vor Beginn des Drittmittelprojekts alle bereits in der SALK vorhandenen Prozessabläufe eingehalten und alle zuständigen Stellen darüber informiert werden,*
- eine standardisierte Dokumentation aller Drittmittelprojekte möglich ist,*
- erforderliche Daten jederzeit ausgewertet werden können und*
- der Austausch und die Weitergabe von Wissen innerhalb der SALK gewährleistet ist.*

Der LRH empfiehlt der SALK weiters, hinsichtlich der Begrifflichkeit "wiederkehrende Zahlungen" im Zusammenhang mit Spenden die als Drittmittel definiert werden eine gesonderte Vorgangsweise festzulegen.

Die Empfehlung der Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle wird SALK-intern geprüft. Die Begrifflichkeit "wiederkehrende Zahlungen" im Zusammenhang mit Spenden wird näher definiert (siehe auch Kommentar zur Empfehlung in Punkt 3.3.1).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Gamsjäger, MSc
Geschäftsführer

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Silvia Lechner, EMBA HSG
Geschäftsführerin



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

